Südbadischer Fußballverband

SBFV

RECHTS- & VERFAHRENSDORDNUNG

Stand: November 2023

I. Allgemeine Vorschriften 5
§ 1 Grundsatz 5
§ 2 Rechtsgrundlagen 5
§ 3 Umfang der Rechtsprechung 5
II. Zusammensetzung und Zuständigkeit der Rechtsorgane 5
§ 4 Rechtsorgane 5
§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Verbandsgerichts 5
§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen 6
§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Spruchorgane der Bezirke 7
§ 7 a Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kontrollstelle 8
§ 7 b Verfahren und Strafantrag durch die Kontrollstelle 9
§ 8 Örtliche Zuständigkeit 9
§ 9 Geschäftsverteilungsplan 9
III. Verbands- und Vereinsstrafen 10
§ 10 Strafarten und Verjährung 10
§ 11 Vorsperre und Gelb-Rote Karte 10
§ 12 Vereins- und Platzsperre 10
§ 13 Vereinsstrafen 10
IV. Rechtsmittel und -behelfe 11
§ 14 Berufung 11
§ 15 Einspruch 11
§ 15 a Einspruch bei Spielmanipulation 12
§ 15 b Ergebnismeldung 12
§ 16 Rücknahme des Rechtsmittels 12
§ 17 Verspätete Einlegung des Rechtsmittels 12
§ 18 Wiederaufnahme des Verfahrens 13

§ 19 Begnadigung ... 13
§ 20 Verwaltungsentscheidungen ... 13
§ 21 Verbindlichkeit von Entscheidungen ... 13
V. Verfahrensvorschriften ... 14
§ 22 Einleitung von Verfahren ... 14
§ 23 Anhörung von Betroffenen ... 14
§ 24 Besorgnis der Befangenheit ... 14
§ 25 Vertretungsrecht vor Rechtsinstanzen, Akteneinsicht ... 14
§ 26 Verfahrensarten ... 14
§ 26a Einstweilige Verfügungen ... 15
§ 27 Mündliche Verhandlung ... 15
§ 27a Mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ... 15
§ 28 Beweisaufnahme ... 16
§ 29 Schlussvorträge ... 16
§ 30 Urteil, Beendigung eines Verfahrens ... 16
§ 31 Kostenfolge und -tragung ... 16
§ 32 Aktenablage ... 17
VI. Strafen gegen Vereine ... 17
§ 34 Verzicht auf die Austragung eines vom Verband angesetzten Spiels oder Turniers ... 17
§ 34a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr ... 17
§ 34b Nichtgestellung von Jugendmannschaften ... 17
§ 35 Nichtantreten zu einem Freundschaftsspiel ... 18
§ 36 Weigerung zur Austragung eines Freundschaftsspieles ... 18
§ 37 Fehlen des Nachweises der Spielberechtigung oder des Lichtbildes im DFBnet, Verstoß gegen die Pflichten aus § 16 Ziffer 1.4 SpO ... 18
§ 38 Einsatz eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers ... 18
§ 39 Einsatz eines Spielers unter falschem Namen ... 18
§ 39a Haftung der Vereine ... 18
§ 40 Vernachlässigung der Platzordnung oder mangelnder Schutz für Schiedsrichter und Gegner ... 18
§ 41 Ausschreitungen ... 18
§ 42 Spielabbruch ... 19
§ 43 Fortsetzung eines abgebrochenen Spiels ... 19
§ 44 Nichtausfüllen oder nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichtsbogens ... 19
§ 45 Nicht- oder verspätete Fertigstellung oder Absendung des Spielberichts ... 19
§ 46 Nichtabgabe einer Meldung oder Abgabe einer falschen Meldung ... 19
§ 47 Fälschen von Spielerlisten oder sonstigen Unterlagen ... 20
§ 48 Erwirken einer Spielverlegung durch unrichtige Angaben ... 20
§ 49 Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau oder ungenügende Gerätebereitstellung ... 20
§ 50 Fehlen von Platzordnern, vereinseigener Schiedsrichterassistenten oder geeigneter Vorkehrungen zur Leistung Erster Hilfe ... 20
§ 51 Fehlen oder Verweigern einer zumutbaren Wasch- oder Umkleidemöglichkeit ... 20

§ 52 Spielen in nicht ordnungsgemäßer Kleidung 20
§ 53 (entfallen) 20
§ 54 Spielen mit unzulässiger Werbung 21
§ 55 (entfallen) 21
§ 56 Spielen gegen Nichtverbandsvereine des DFB und angeordnetem Spielverbot 21
§ 57 Spielen gegen ausländische Mannschaften ohne Genehmigung 21
§ 58 Spielen als gesperrter Verein 21
§ 59 Nicht oder nicht rechtzeitige Anforderung eines Schiedsrichters oder Nichtanzeige eines Freundschaftsspiels 21
§ 60 Durchführung von Turnieren 21
§ 61 Nichtteilnahme an Tagungen 21
§ 62 Nichtabstellen eines Spielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen 21
§ 63 Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder verbandsschädigendes Verhalten 21
§ 64 Bildung illegaler Interessengemeinschaften 21
§ 65 Betätigung oder Beschäftigung von Nichtvereinsmitgliedern 21
§ 66 Verstöße gegen Ausführungsbestimmungen 21
§ 67 Verstöße gegen § 44 a SpO 22
§ 68 Verstöße gegen Vertragsspielerbestimmungen 22
§ 68 a Zuwendungen bei Vereinswechsel 22
§ 68 b Verstöße gegen die Rahmenbedingungen für Regionalliga und Oberliga 22
§ 68 c Doping 22
VII. Strafen gegen Spieler 22
§ 69 Spielen ohne Spielberechtigung 22
§ 69 a Doping 22
§ 70 Spielen während einer Sperre 22
§ 71 Teilnahme unter falschen Personalien 23
§ 72 Beantragen einer Spielgenehmigung für mehrere Vereine oder vorzeitige Vertragsverhandlungen 23
§ 73 Unsportliches Verhalten 23
§ 73 a Manipulation durch Spieler 23
§ 74 Gefährliches Spiel 23
§ 75 Bedrohung oder Beleidigung 23
§ 75 a Diskriminierung durch Spieler 23
§ 76 Rohes Spiel 23
§ 77 Nachtreten 23
§ 78 Tätlichkeit gegen Zuschauer, Gegenspieler, Schiedsrichter und andere Beteiligte 24
§ 79 Widersetzen gegen Anordnungen des Schiedsrichters 24
§ 80 Verschulden eines Spielabbruchs 24
§ 81 Handspiel 24
§ 82 Unerlaubtes Spielfeldverlassen 24
§ 83 (entfallen) 24
§ 84 Fernbleiben von Auswahlspielen und Vorbereitungslehrgängen 24

§ 85 Verfehlungen vor oder nach dem Spiel oder eines nicht am Spiel mitwirkenden Spielers 24
§ 86 Provokationsklausel, minderschwerer Fall; Juniorenspielbetrieb; Tateinheit / Tatmehrheit 24
§ 86 a Sperre nach Pflichtspielen 25
VIII. Strafen gegen Schiedsrichter und -assistenten 25
§ 87 Nichtantreten 25
§ 88 Unterlassen der Prüfung der Spielberechtigung 25
§ 89 Nichtfertigstellung oder Nichteinsendung oder verspätete Einsendung des Spielberichts oder Meldung 25
§ 90 Nicht ordnungsgemäße Berichterstattung über Spiele 25
§ 91 Unsportliches Verhalten durch Schiedsrichter oder -assistenten 25
§ 91 a Manipulation durch Schiedsrichter 25
§ 92 Beleidigung durch Schiedsrichter oder -assistenten 26
§ 92 a Diskriminierung durch Schiedsrichter oder -assistenten 26
§ 93 Tätlichkeiten durch Schiedsrichter oder -assistenten 26
§ 94 Verfehlungen eines nicht amtierenden Schiedsrichters 26
§ 95 Leitung eines Spiels ohne Auftrag oder Genehmigung 26
§ 96 Fortsetzung eines von einem Schiedsrichter abgebrochenen Spiels 26
§ 97 Unrichtige Spesenabrechnung und Missbrauch des Schiedsrichterausweises 26
§ 98 Streichung 26
IX. Strafen gegen weitere Personen 27
§ 99 Unsportliches Verhalten 27
§ 99 a Diskriminierung durch weitere Personen 27
§ 99 b Manipulation durch Trainer und Funktionsträger 27
§ 100 Verstöße gegen Amtspflichten oder unsportliches Verhalten 27
X. Schlussbestimmungen 28
§ 101 Falsche Zeugenaussage in Sportgerichtsverfahren 28
§ 102 Rückfall 28
§ 103 Bewährung 28
§ 103 a Auflagen 28
§ 104 Haftung 28

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz

1. Der Südbadische Fußballverband, seine Mitgliedsvereine, die Einzelmitglieder und Spieler sorgen für Ordnung, Recht und Sauberkeit im Fußballsport.
2. Die Sportrechtsprechung des Verbandes wird durch die in dieser Ordnung genannten Rechtsprechungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt. Sie umfasst die Aburteilung sämtlicher sportlicher Vergehen, die Untersuchung und Entscheidung bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen sowie die Entscheidung über Streitigkeiten in Rechtssachen, soweit diese nicht anderen Organen des Verbandes übertragen ist.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen die Satzung und die Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes, die allgemein verbindlichen Bestimmungen des DFB und übergeordneter Verbände gemäß § 4 der Satzung sowie die Fußballregeln, die im sportlichen Sinne auszulegen und anzuwenden sind.

§ 3 Umfang der Rechtsprechung

1. Der Rechtsprechung unterliegen die dem Verband angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sowie Verbandsmitglieder und Schiedsrichter.
2. Die Verbandsrechtsprechung umfasst:
   a) alle Verstöße gegen diese Ordnung,
   b) Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen den Vereinen und dem Verband,
   c) Entscheidungen über Spielwertungen,
   d) Verwaltungsangelegenheiten für den Fall der Überweisung durch den Verbandsvorstand oder soweit die Satzung oder die Ordnungen dies vorsehen,
   e) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports,
   f) Verstöße gemäß den Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung,
   g) Disziplinarverfahren gegen ehrenamtliche Mitglieder der Verbands- und Bezirksorgane auf Antrag der Kontrollstelle,
   h) Überprüfung von Vereinsstrafen,
   i) Entscheidungen über Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen.
3. Interne Angelegenheiten der Vereine und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder unterliegen mit Ausnahme der Fälle des § 13 grundsätzlich nicht der Sportrechtsprechung des Verbandes.
4. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird durch die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung nicht berührt.

II. Zusammensetzung und Zuständigkeit der Rechtsorgane

§ 4 Rechtsorgane

1. Organe der Rechtsprechung sind:
   a) das Verbandsgericht,
   b) das Sportgericht der Verbands- und Landesligen,
   c) die Spruchorgane der Bezirke,
   d) die Kontrollstelle.
2. Die Mitglieder der Rechtsorgane sind als solche an keine Weisungen gebunden. Sie sind nur der Satzung, den Ordnungen und ihrem Gewissen unterworfen.
3. Verwaltungsaufgaben dürfen von ihnen nicht wahrgenommen werden. Einem Verbands- oder Bezirksorgan können sie nur angehören, wenn die Zuständigkeit in der Satzung oder einer Ordnung festgelegt ist.
4. Die Rechtsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Verbandsgerichts

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses als Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu zwei weiteren Beisitzern.
2. Das Verbandsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit drei Mitgliedern (Kammer), unter

Beteiligung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz oder höher muss der Kammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als weiterer Beisitzer angehören.

3. Der Stellvertreter sowie die Beisitzer gemäß Ziff. 1 werden vom Verbandsvorstand berufen.
4. Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen das Verfahren auf ein Mitglied des Verbandsgerichts als Einzelrichter übertragen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
   In folgenden Verfahren ist eine Übertragung des Verfahrens auf den Einzelrichter unzulässig:
   a) Berufungen gegen Urteile der Bezirksspruchkammern oder der Spruchkammer der überbezirklichen Ligen,
   b) Berufungen in folgenden Angelegenheiten:
      ba) (aa) Verfahren nach 15 Ziff. 2 a)
      bb) (bb) Verfahren nach § 15 a
      bc) (cc) Verfahren nach §§ 33, 34 und 34 a
      bd) (dd) Verfahren nach §§ 40
      be) (ee) Verfahren nach §§ 47 und 48
      bf) (ff) Verfahren nach §§ 63, 64 und 68, 68a, 68b, 68c, 69a
      bg) (gg) Verfahren nach §§ 75a, 78 Ziff. 2 und 80
      bh) (hh) Verfahren nach § §91a, 92a, 93, 94, 97 und 98
      bi) (ii) Verfahren nach § 99 Ziff. 2 und Ziff. 3
      bj) (jj) Verfahren nach §§ 99 a, 99 b und 100
   c) Verfahren nach §§ 20 Ziff. 4,
5. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz aus und ist zuständig für:
   a) Berufungen gegen Urteile erster Instanz,
   b) Verwaltungsangelegenheiten für den Fall der Überweisung durch den Verbandsvorstand oder soweit die Satzung oder Ordnungen dies vorsehen,
   c) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports,
   d) Verstöße gegen die DFB-Ausbildungsordnung als Berufungsgericht in den dort bestimmten Fällen,
   e) Disziplinarverfahren auf Antrag der Kontrollstelle,
   f) Fälle besonderer Dringlichkeit, wenn die Anrufung des Verbandsgerichts zu erwarten ist. Die Anrufung des Verbandsgerichts kann in diesen Fällen vom Verbandspräsidenten oder vom Vorsitzenden des eigentlich zuständigen Rechtsorganes erfolgen. Über die Übernahme dieser Fälle entscheidet der Verbandsgerichtsvorsitzende endgültig,
   g) Entscheidungen über die Zulässigkeit von Wiederaufnahmeverfahren.
   h) Entscheidungen in Verfahren nach § 26a Ziffer 3.

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen

1. Das Sportgericht der Verbands- und Landesligen besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen, einem Stellvertreter und bis zu zwei weiteren Beisitzern, die jeweils und grundsätzlich als Einzelrichter tätig werden. Die einzelnen Ligen werden nach einem Geschäftsverteilungsplan den jeweiligen Einzelrichtern zugewiesen. Die Mitglieder werden vom Verbandsvorstand berufen.
   b) der Kammer in der Besetzung mit drei Mitgliedern, unter Beteiligung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz oder höher muss der Kammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als weiterer Beisitzer angehören.
2. Die Mitglieder des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen sind jeweils als Einzelrichter zuständig:
   a) für alle Vergehen, die im Zusammenhang mit Verbandsspielen sowie Verbandspokalspielen auf Verbandsebene stehen, es sei denn, dass die Zuständigkeit der Kammer gemäß Ziffer 3 gegeben ist oder der Einzelrichter das Verfahren wegen der Bedeutung des Falles an die Kammer abgibt oder Sperrstrafen gegen Spieler länger als 6 Monate, Platzsperre, Spielsperre, Vereinssperre, Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder Ausschluss aus dem Verband zu erwarten sind.
   b) Der jeweilige Einzelrichter ist auch für Verfahren gegen Schiedsrichter zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirksschiedsrichterausschusses nach § 7 SRO oder der Bezirksspruchkammer nach § 7 Ziff. 5 gegeben ist. Die Streichung oder befristete Sperre eines Schiedsrichters der Verbandsliste obliegt der Kammer gemäß Ziffer 3.

c) für alle sonstigen Vergehen, die nicht im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, ausgenommen die in Ziffer 3 der Kammer übertragenen Fälle.

3. Die Kammer gemäß Ziffer 1 b) ist innerhalb des in Ziffer 2 festgelegten Rahmens zuständig für:
   a) Spielabbrüche mit Ausnahme wetterbedingter Spielabbrüche,
   b) Einsprüche gemäß § 15 Ziffer 2,
   c) Ausschreitungen und Schadenersatzforderungen,
   d) alle sonstigen Verfahren in der Zuständigkeit der Kontrollstelle gemäß § 7a Ziff. 3, 4 und 6,
   e) Unsportliches Verhalten gemäß §§ 99 ff., soweit ein befristetes Verbot der Ausübung eines Vereinsamtes gemäß § 99 Ziff. 3, der Ausübung des Traineramtes oder erstinstanzlich der Entzug der B- oder C- Lizenz gemäß DFB-Ausbildungsordnung in Betracht kommt (§ 99 Ziffer 2); bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz oder höher muss der Spruchkammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer gemäß Ziff. 1 c) als weiterer Beisitzer angehören,
   f) Verfahren gegen Spieler, soweit eine Sperrstrafe von mehr als 6 Monaten in Betracht kommt,
   g) in erster Instanz bei allen Verstößen gegen die für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein, und für Verträge mit Spielern erlassenen besonderen Bestimmungen in Satzung und in den Ordnungen des SBFV (§§ 16 – 25, 27 – 28 a) SpO) sowie Streitigkeiten über den Status als Fußballspieler (§ 8 SpO) und den Geltungsumfang der Spielerlaubnis (§§ 9, 10, 12 b) SpO).
   h) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports und anderweitiger allgemeiner Sportgesetze.
   i) Entscheidungen in Verfahren nach § 26a Ziffer 2

§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Spruchorgane der Bezirke

1. Die Spruchorgane der Bezirke bestehen aus:
   a) dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts als Einzelrichter,
   b) dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren als Einzelrichter,
   c) im Bedarfsfalle können die Bezirke durch den Bezirkstag weitere Sportrichter wählen. Diesen werden nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplanes ebenfalls Einzelrichteraufgaben übertragen,
   d) der Spruchkammer: diese besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren, einem Aktiv-Schiedsrichter, der keinem Schiedsrichterorgan angehören darf, sowie einem Vereinsvertreter, der keinem Verwaltungsorgan des Verbandes angehören darf, als Beisitzer. In den Bezirken mit zusätzlichen Sportrichtern wirken diese, außer in Jugendsachen, anstelle des Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren als Beisitzer mit, wenn die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan in seine Zuständigkeit fällt.

   In Bezirken mit zusätzlichen Sportrichtern tritt in Jugendsachen der stellvertretende Vorsitzende des Bezirkssportgerichts der Junioren oder der weitere Sportrichter an die Stelle des Vorsitzenden des Sportgerichts der Junioren, wenn die Jugendsache nach dem Geschäftsverteilungsplan in seine Zuständigkeit fällt.
2. Die drei Schiedsrichterbeisitzer werden von der Schiedsrichterjahreshauptversammlung gewählt und sind vom Bezirkstag zu bestätigen. Die drei Vereinsbeisitzer werden vom Bezirkstag gewählt.
3. Die Spruchorgane der Bezirke sind zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der überbezirklichen Spruchorgane gemäß § 6 Ziffern 2 und 3 gegeben ist.
4. Der Einzelrichter ist zuständig für alle Verfahren, es sei denn, dass die Zuständigkeit der Spruchkammer gemäß Ziffer 5 gegeben ist oder der Einzelrichter das Verfahren wegen der Bedeutung des Falles an die Spruchkammer abgibt oder Sperrstrafen gegen Spieler länger als 6 Monate, Platzsperre, Spielsperre, Vereinssperre, Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder Ausschluss aus dem Verband zu erwarten sind. Der Einzelrichter ist auch für Verfahren gegen Schiedsrichter zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirksschiedsrichterausschusses nach § 7 SRO gegeben ist. Die Streichung oder befristete Sperre eines Schiedsrichters unterhalb der Verbandsliste obliegt der Spruchkammer gemäß Ziffer 5.
5. Die Spruchkammer gemäß Ziffer 1 d) ist innerhalb des in Ziffer 3 und 4 festgelegten Rahmens zuständig für:
   a) Spielabbrüche mit Ausnahme wetterbedingter Spielabbrüche,
   b) Einsprüche gemäß § 15 Ziffer 2 b) und c),
   c) Ausschreitungen und Schadenersatzforderungen,
   d) Unsportliches Verhalten gemäß §§ 99 ff., soweit ein befristetes Verbot der Ausübung des

Traineramtes gemäß § 99 Ziff. 2 oder des Vereinsamtes gemäß § 99 Ziff. 3 in Betracht kommt; bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz oder höher muss der Spruchkammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer anstelle des Vereinsbeisitzers gemäß Ziff. 2 als Beisitzer angehören,

e) Verfahren gegen Spieler, soweit eine Sperrstrafe von mehr als 6 Monaten in Betracht kommt,

f) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports und anderweitiger allgemeiner Sportgesetze.

g) Entscheidungen in Verfahren nach § 26a Ziffer 2.

§ 7 a Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus deren Leiter sowie den Bezirksvorsitzenden als Beisitzern. Der Leiter der Kontrollstelle wird vom Verbandsvorstand berufen.
2. Die Kontrollstelle ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes in geeigneten Fällen zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung ein Verfahren einzuleiten sowie Anklage beim zuständigen Rechtsorgan zu erheben. Die Kontrollstelle ist zugleich zentrale Anlaufstelle für Gewalt-, Diskriminierungs- und Extremismusvorfälle.
3. Der Leiter der Kontrollstelle ist insbesondere berechtigt
   a) gemäß § 7 b Voruntersuchungen durchzuführen und Strafantrag beim zuständigen Rechtsorgan zu erheben,
   b) gegen Entscheidungen der Spruchorgane erster Instanz nach § 14 Ziffer 4 Berufung zum Verbandsgericht einzulegen,
   c) gegen die Wertung eines vom Verband angesetzten Spiels nach § 15 Ziffer 4 und § 15 a Einspruch zu erheben,
   d) eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 18 Ziffer 1 beim Verbandsgericht zu beantragen,
   e) einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 26a stellen,
   f) einen Antrag auf Entzug der C- oder B-Lizenz von Trainern beim Sportgericht der Verbands- und Landesligen zu stellen,
   g) einen Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach § 3 Ziff. 2 g) zu stellen,
   h) ein Verfahren einzustellen.
4. Die Kontrollstelle übernimmt alle Verfahren in Zusammenhang mit
   a) Verfahren nach § 6 Ziff. 3 g),
   b) Verfahren gegen Spieler vor den bezirklichen und überbezirklichen Spruchkammern, soweit eine Sperrstrafe von mehr als 6 Monaten in Betracht kommt,
   c) Vernachlässigung der Platzordnung (§ 40),
   d) Ausschreitungen (§ 41),
   e) Spielabbrüchen (§ 42), mit Ausnahme wetterbedingter Spielabbrüche,
   f) Dopingverfahren nach § 68 c und § 69a,
   g) Bildung illegaler Interessengemeinschaften (§ 64),
   h) Verstößen gegen Vertragsspielerbestimmungen (§ 68),
   i) Zuwendungen bei Vereinswechsel (§ 68a),
   j) Manipulation durch Spieler (§ 73 a),
   k) Diskriminierung durch Spieler (§ 75 a),
   l) Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter oder anerkannte Schiedsrichterassisstenten (§ 78 Ziff. 2),
   m) Verfehlungen durch Schiedsrichter gemäß §§ 91 a, 92 a, 93, 94, 97, 98,
   n) Verfahren gegen Trainer gemäß § 99 Ziff. 2, soweit nicht gemäß DFB-Ausbildungsordnung der DFB-Kontrollausschuss zuständig ist,
   o) Verfahren wegen Diskriminierung gemäß § 99a,
   p) Manipulation gemäß § 99 b.
5. Vorgänge nach Ziffer 4 oder sonstige Vorgänge, die Anlass zu der Prüfung einer Übernahme durch die Kontrollstelle geben, übersendet die jeweils spielleitende Behörde oder hilfsweise das zuständige Rechtsorgan dieser unverzüglich, jedoch spätestens 3 Tage nach Eingang des Schiedsrichterberichts beim Staffelleiter. Die Kontrollstelle bestätigt die Übernahme und informiert die Betroffenen sowie das zuständige Rechtsorgan.
6. Die Kontrollstelle kann Verfahren von besonderer Bedeutung, von denen sie eigenständig, durch Anzeige eines Verbandsorgans oder betroffenen Vereins Kenntnis erlangt, sowie stets in Absprache mit dem

zuständigen Rechtsorgan, durch Mitteilung an das jeweilige Rechtsorgan übernehmen oder noch nicht anhängige Verfahren einleiten. Mit der Übernahmenachricht wird die Zuständigkeit der Kontrollstelle begründet. Das Verfahren im Einzelnen richtet sich dann nach § 7b.

7. Die besondere Bedeutung kann durch die Schwere des Vergehens, durch den Umfang der notwendigen Ermittlungen, der Anzahl der Täter bzw. Beteiligten sowie die öffentliche Bedeutung des Falles begründet sein.
8. Die Kontrollstelle kann eine Sache, die sie nach Ziff. 5 übernommen hat, wieder an das Rechtsorgan abgeben, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 7 b Verfahren und Strafantrag durch die Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle führt die Ermittlungen unter Zuhilfenahme der auch den sonstigen Rechtsorganen zur Verfügung stehenden Mittel gemäß den Verfahrensvorschriften der §§ 22 ff., insbesondere kann sie schriftliche Stellungnahmen unter Fristsetzung einholen sowie Zeugen und Beschuldigte vernehmen. Nach Abschluss der Ermittlungen stellt die Kontrollstelle unverzüglich einen Strafantrag und stellt diesen dem Betroffenen gemäß § 30 Ziff. 2 zu. § 103 und § 103 a gelten entsprechend. Der Strafantrag kann sich aller Strafrahmen und Sanktionsmöglichkeiten gemäß den Satzungen und Ordnungen des SBFV bedienen.
2. Der Betroffene kann den Strafantrag binnen einer Woche nach Zustellung durch Erklärung in Textform annehmen. Die Erklärung ist über das elektronische SBFV-Postfach an die Kontrollstelle zu richten.
3. Die Kontrollstelle stellt nach Abschluss ihrer Ermittlungen und dem Verfahren nach Ziff. 2 unverzüglich Strafantrag beim zuständigen Rechtsorgan. Dabei hat sie zu erklären, ob der Betroffene mit dem Antrag einverstanden ist oder nicht.
4. Im Fall des Einverständnisses hat das Rechtsorgan dem Strafantrag zu entsprechen, wenn ihm keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Das Urteil wird ohne Begründung unter Verweis auf den Strafantrag der Kontrollstelle erlassen.
5. Besteht kein Einverständnis oder hat sich der Betroffene gemäß Ziff. 2 nicht fristgerecht erklärt, ergeht eine unabhängige Entscheidung des Rechtsorgans gemäß den allgemeinen Grundsätzen der RuVO.
6. Gegen die Entscheidung des Rechtsorgans können die Kontrollstelle sowie der Betroffene Berufung zum Verbandsgericht gemäß § 14 einlegen. Für die Kontrollstelle gilt dies nur, sofern das Rechtsorgan von dem Strafantrag abgewichen ist.
7. Die Berufung kann bis zur Verkündung des Urteils des Verbandsgerichts zurückgenommen werden, wobei die Zustimmung der Kontrollstelle hierfür erforderlich ist.
8. Die Kontrollstelle stellt das Verfahren ein, wenn die Ermittlungen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Ermittlungsvorwurf ergeben haben. Die Entscheidung, die dem Betroffenen entsprechend § 30 Ziff. 2 zuzustellen ist, ist nicht anfechtbar.

§ 8 Örtliche Zuständigkeit

1. Soweit nicht Rechtsorgane des Verbandes in erster Instanz ausschließlich zuständig sind, ist das jeweilige örtliche Rechtsorgan zuständig, in dessen Bereich der beschuldigte Verein oder der Verein, dem die beschuldigte Person angehört, seinen Sitz hat. Sind in derselben Sache mehrere Vereine oder mehrere Personen beteiligt, die in unterschiedliche Zuständigkeiten fallen, so ist in der Regel das Rechtsorgan zuständig, in dessen Gebiet der Platzverein seinen Sitz hat und eine einheitliche Verfahrensdurchführung wegen des Sachzusammenhangs erforderlich scheint.
2. Bei Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit entscheidet der Verbandsgerichtsvorsitzende endgültig.
3. Ist in dem Verfahren ein Verein oder ein Vereinsmitglied beteiligt, dessen Verein einem anderen Landesverband angehört, ist das Verfahren insoweit der Verbandsgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den zuständigen Landesverband zuzuleiten.

§ 9 Geschäftsverteilungsplan

Für jedes Rechtsorgan ist ein Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der auch die Stellvertretung regelt. Dieser Bedarf für alle Rechtsorgane der Zustimmung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

III. Verbands- und Vereinsstrafen

§ 10 Strafarten und Verjährung

1. Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus § 54 Ziffer 2 der Satzung.
2. Für Geldstrafen und Kosten haftet auch der Verein, dem das bestrafte Mitglied zur Zeit der Tat angehört oder der Anhänger bzw. Zuschauer zuzuordnen ist. Für Trainer gilt dies, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins der von ihm betreuten Mannschaft sind.
3. Vergehen, soweit sie nachfolgend unter Strafe stehen, verjähren, soweit nichts anderes bestimmt ist, in zwei Jahren. Die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens und verfahrensleitende Handlungsweisen unterbrechen die Verjährung. Der Austritt aus dem Verband oder dem Verein hemmt die Verjährung.
4. Auf eine andere Spielwertung oder Spielwiederholung kann bei Pflichtspielen der abgelaufenen Spielzeit eine Woche nach dem letzten Spieltag nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.
5. Auf Spielverlust oder Spielwiederholung kann in Pokalspielen nicht mehr erkannt werden, wenn das Spiel der betreffenden Mannschaft der nächsten Pokalrunde ausgetragen worden ist, es sei denn, dass vorher ein Verfahren eingeleitet worden war.

§ 11 Vorsperre und Gelb-Rote Karte

1. Bei jedem endgültigen Feldverweis ist der hinausgestellte Spieler gesperrt. Die Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils oder nach ausdrücklicher Aufhebung durch das zuständige Rechtsorgan außer Kraft.
2. Bei Tätlichkeiten oder sonstigen schweren Vergehen, die vom Schiedsrichter zwar festgestellt aber nicht mit Feldverweis bestraft werden können, ist der Betreffende vom zuständigen Spruchorgan ebenfalls vorläufig zu sperren.
3. Bei Tätlichkeit vor einem Spiel ist der Schiedsrichter verpflichtet, den Spieler von der Teilnahme am Spiel auszuschließen, sofern der Schiedsrichter die Tätlichkeit selbst festgestellt hat.
4. Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den Täter. Erfolgt eine Verwechslung, so ist der Verein zur sofortigen Richtigstellung verpflichtet. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.
5. Gesperrte Spieler dürfen nicht als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder Platzordner eingesetzt werden.
6. Wird ein Spieler einer Mannschaft in einem Pflichtspiel (Meisterschafts-, Pokal-, sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg; vgl. § 10 Ziffer. 1.2 Satz 2 SpO) infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel dieser Mannschaft, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt. Bis zum Ablauf der Sperre ist der Spieler auch für alle anderen Pflichtspiele der Mannschaften seines Vereins gesperrt, dort jedoch längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen.
   Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison, die jeweilige Sperre verfällt im Anschluss automatisch.
7. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, Regionalliga, Frauenbundesliga, 2. Frauenbundesliga oder Juniorenbundesliga durch Vorzeigen der Gelb-Roten Karte des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für alle anderen Meisterschaftsspiele seines Vereins / Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Tagen.

§ 12 Vereins- und Platzsperre

1. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt (Spielsperre), so sind alle Spiele, die während der Strafzeit auszutragen wären, diesem Verein oder dieser Mannschaft gemäß § 46 SpO als verloren und dem Gegner als gewonnen anzurechnen.
2. Bei schweren Verstößen gegen § 36 a SpO sowie gegen §§ 40, 40a, 41, 42 und 99 a kann das zuständige Rechtsorgan eine Platz- oder Spielsperre verhängen. Den Umfang bestimmt das Rechtsorgan. Die Platz- oder Spielsperre kann auch über solche Vereine verhängt werden, deren Mitglieder/Zuschauer nachweislich auf fremden Plätzen schwere Ausschreitungen begehen.
3. Alle in eine Platzsperre fallenden Heimspiele sind auf einem neutralen Platz auszutragen. Von einer Platzsperre wird die Frauen- und Jugendabteilung des Vereins im Allgemeinen nicht betroffen.

§ 13 Vereinsstrafen

1. Ein Vereinsmitglied kann durch seinen Verein nach Maßgabe der geltenden Vereinssatzung bestraft

werden.

2. An der Entscheidung müssen mindestens drei Personen mitwirken. Sie ist dem Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch Einschreiben zuzustellen.
3. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung bei der Spruchkammer des Bezirks Beschwerde einzulegen. Die Entscheidung der Spruchkammer ist endgültig.
4. Vereinsstrafen, die erst nach erfolgter Abmeldung eines Spielers ausgesprochen werden, können nur anerkannt werden, wenn das Verfahren wegen der Schwere der Verfehlung vermutlich auch ohne Austritt durchgeführt worden wäre.
5. Eine Vereinsstrafe hat beim Vereinswechsel keinen Einfluss auf den Lauf einer Wartefrist.

IV. Rechtsmittel und -behelfe

§ 14 Berufung

1. Gegen Entscheidungen der Spruchorgane erster Instanz ist Berufung zum Verbandsgericht zulässig.
2. Die Berufung ist innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung des Urteils per E-Mail ins SBFV-Postfach beim Spruchorgan erster Instanz oder beim Verbandsgericht mit Begründung einzureichen.
   Die Berufung kann nicht auf solche Gründe oder Beweise gestützt werden, die schon im erstinstanzlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können, sofern der Betroffene nicht glaubhaft macht, dass dieses Unterlassen nicht auf einer Nachlässigkeit seinerseits beruht. Diese Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht, sofern der Betroffene keine Stellungnahme innerhalb der vom zuständigen Rechtsorgan gemäß § 23 S. 1 gesetzten Frist oder unaufgefordert innerhalb der in § 23 S. 3 genannten Frist abgegeben hat.
3. Innerhalb dieser Frist ist die Berufungsgebühr auf ein Konto des Verbandes einzuzahlen. Der Nachweis der rechtzeitigen Einzahlung ist dem Verbandsgericht gegenüber zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Verein am Abbuchungsverfahren teilnimmt.
4. Das Recht der Berufung steht nur dem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen sowie dem Leiter der Kontrollstelle zu. Die Berufung des Leiters der Kontrollstelle ist spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch das Urteil betroffenen Staffel einzulegen und zu begründen. Eine Berufungsgebühr entfällt.
5. Die gegen ein Urteil eingelegte Berufung kann beschränkt werden. Nur insoweit unterliegt das Urteil einer Nachprüfung durch das Verbandsgericht.
6. Wird mit der Berufung lediglich die Verletzung einer Verfahrensvorschrift gerügt, so kann das Verbandsgericht nach Behebung des Verfahrensmangels die Sache an die erste Instanz zurückverweisen oder in der Sache selbst entscheiden. Das Verbandsgericht kann die Sache unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Verfahrens insbesondere dann an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen, soweit das Verfahren im ersten Rechtszuge an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme durch das Verbandsgericht notwendig wäre.
7. Die Berufung hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt bei Berufungen gegen Urteile, in denen gegen einen Spieler oder einen Verein eine Sperre verhängt wurde. In diesem Fall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Berufungsführers durch Beschluss die aufschiebende Wirkung der Berufung wiederherstellen.
8. Legt nur der Verurteilte Berufung ein, ist eine Erhöhung der Strafe nicht zulässig.
9. Soweit die Kontrollstelle im erstinstanzlichen Verfahren beteiligt war, ist diese auch im Berufungsverfahren zu beteiligen und berechtigt Anträge zu stellen.
10. Gegen Urteile erster Instanz, die Verstöße gegen die Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen zum Gegenstand haben, ist Berufung beim DFB-Bundesgericht einzulegen. Das Berufungsverfahren richtet sich nach §§ 25 ff DFB-RuVO.

§ 15 Einspruch

1. Gegen die Wertung eines vom Verband angesetzten Spiels können die an diesem Spiel beteiligten Vereine Einspruch erheben. Sämtliche Einspruchsgründe müssen innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht sein, andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden.
2. Ein Einspruch kann mit folgender Begründung erhoben werden:
   a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.

Der Spieler ist namentlich zu bezeichnen und die Tatsachen für das fehlende Spiel- oder Einsatzrecht genau zu benennen.

b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spieles eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und mit dem Spiel und der dabei erlittenen Verletzung in keinem Zusammenhang steht.

c) Verstoß des Schiedsrichters gegen Spielregeln, Ordnungen oder Ausführungsbestimmungen, wenn der Verstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat. Entscheidungen des Schiedsrichters zu spielrelevanten Tatsachen (Tatsachenentscheidungen) auf dem Spielfeld sind unanfechtbar. Einer Nachprüfung durch die Rechtsorgane unterliegen sie nicht. Sie können auch durch fotografische Aufnahmen und durch Videoaufnahmen nicht widerlegt werden. Nachprüfbar ist dagegen, ob auf eine vom Schiedsrichter festgestellte Tatsache (spielerischer Vorgang) die Regel richtig angewandt wurde.

3. Der Einspruch ist innerhalb von 7 Tagen per E-Mail ins SBFV-Postfach des zuständigen Sportrichters einzulegen. Die Bestimmungen des § 14 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Pokal-, Auf- und Abstiegs-, Relegations- sowie Entscheidungsspielen beträgt die Einspruchsfrist jedoch nur zwei Tage. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach dem Spiel.
4. In den Fällen der Ziffer 2 a - außer in den Fällen der §§ 11, 11a, 11b, 12 und 14 SpO - steht das Recht des Einspruchs auch dem Leiter der Kontrollstelle nach Rücksprache mit dem zuständigen Staffelleiter bis spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch die Mitwirkung des Spielers betroffenen Staffel zu. In diesem Fall ist eine Berufungsgebühr nicht zu entrichten.
   Im Falle des § 15 Ziffer 2 b und c ist auf Wiederholung zu erkennen.

§ 15 a Einspruch bei Spielmanipulation

1. In Abänderung von § 15 Ziffer 3 und § 14 Ziffer 2 ist der Einspruch innerhalb von 2 Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Vortag des viertletzten Spieltages, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.
   Für die letzten vier Spieltage der jeweiligen Spielklasse verbleibt es bei der Frist des § 15 Ziffer 3 und des § 14 Ziffer 2. Für auf Spielwiederholung abzielende Einsprüche gilt § 10 Ziffer 4.
2. Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist zusätzlich zu Sanktionen mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat. Der Einspruchsführer hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
3. Bei einem infolge nachgewiesener, ergebnisbeeinflussender Manipulation begründeten Einspruch gegen eine Spielwertung kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung gemäß § 46 Ziffer 1 g) SpO erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung. § 10 Ziffer 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 15 b Ergebnismeldung

1. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht des Spielergebnisses werden durch die Verbandsgeschäftsstelle im Wege von Bußgeldverfahren ohne vorherige Anhörung mit einem Bußgeld, dessen Höhe sich nach § 46 Ziffer 1 richtet, geahndet.
2. Gegen den Bußgeldbescheid kann Widerspruch erhoben und die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens beim zuständigen Sportgericht beantragt werden. § 14 Ziffer 2 gilt entsprechend.

§ 16 Rücknahme des Rechtsmittels

Bis zur Entscheidung in der Sache können Einsprüche und Rechtsmittel in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden. Das Rechtsorgan hat in diesem Fall über die Kosten durch Beschluss zu entscheiden. Sofern eine Rechtsmittelgebühr einbezahlt wurde, ist diese zurückzuerstatten.

§ 17 Verspätete Einlegung des Rechtsmittels

Wird die Berufung oder der Einspruch verspätet eingelegt oder begründet, oder die Gebühr nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, so sind auch diese durch Urteil als unzulässig zu verwerfen.

§ 18 Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Nach Rechtskraft eines Urteils können die davon unmittelbar Betroffenen, sowie der Leiter der Kontrollstelle die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist beim Verbandsgericht einzureichen, das über die Zulässigkeit zu entscheiden hat.
2. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden oder der Nachweis der Arglist erbracht wird. Tatsachen und Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie nachweislich ohne Verschulden des Antragstellers vor Rechtskraft des Urteils ihm nicht bekannt geworden sind oder nicht rechtzeitig vorgebracht werden konnten.
3. Wird der Antrag für zulässig erklärt, wird das Verfahren vom Rechtsorgan der ersten Instanz wieder aufgenommen.
4. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Bekannt werden der neuen Tatsachen oder Beweismittel mit Begründung einzureichen. Die Rechtzeitigkeit des Antrages hat der Antragsteller nachzuweisen.
5. Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung bzw. Zustellung des Urteils kann ein Wiederaufnahmeverfahren nicht mehr beantragt werden.
6. Im Falle des § 15 a ist eine Wiederaufnahme mit dem Ziel der Spielwiederholung oder der Spielwertung nur unter Berücksichtigung der Fristen des § 10 Ziffer 4 und 5 zulässig.

§ 19 Begnadigung

1. Das Recht der Begnadigung steht dem Verbandspräsidenten zu. Er kann das Recht an den ersten Vizepräsidenten delegieren. Gnadengesuche sind bei dem Rechtsorgan einzureichen, das die letzte Entscheidung gefällt hat. Dieses legt das Gnadengesuch mit den Akten und einer Stellungnahme umgehend dem Verbandspräsidenten zur Entscheidung vor.
2. Eine Begnadigung ist nur nach Verbüßung der Hälfte der ausgesprochenen Sperre möglich. Wochentagsspiele können hierbei berücksichtigt werden. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf die Folgen, die sich zwangsläufig aus der Satzung oder den Ordnungen ergeben, zum Beispiel Spielverlusterklärung nach der Spielordnung.
3. Ein Spieler kann innerhalb eines Spieljahres nur einmal begnadigt werden.
4. Hat das Rechtsorgan lediglich die Mindeststrafe ausgesprochen, wobei der von ihm festgestellte Tatbestand zugrunde zu legen ist, so ist eine Begnadigung nicht möglich. Hat das Rechtsorgan eine Spielsperre bis zu 4 Pflichtspielen bzw. 1 Monat oder eine Geldstrafe ausgesprochen, soll eine Begnadigung grundsätzlich nicht erfolgen.
5. Eine Abkürzung der beim Vereinswechsel eines Spielers einzuhaltenden Wartefrist im Gnadenweg ist nicht zulässig.

§ 20 Verwaltungsentscheidungen

1. Verwaltungsentscheidungen werden durch die zuständigen Verwaltungsorgane erlassen. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus der Satzung und den Ordnungen.
2. Verwaltungsentscheidungen sind alle die Verwaltung des Verbandes betreffenden Entscheidungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen und nicht auf § 28 Ziffer 2 und 6 der Satzung ergehen.
3. Gegen Verwaltungsentscheidungen ist binnen sieben Tagen nach Bekannt werden Beschwerde an das übergeordnete Verwaltungsorgan zulässig. Diese kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung der Satzung und der Ordnungen oder offensichtlicher Ermessensmissbrauch vorliegt.
4. Gegen Verwaltungsentscheidungen des Verbandsvorstandes ist eine Anrufung des Verbandsgerichts nur mit der Begründung möglich, dass eine Verletzung der Satzung oder der Ordnungen vorliegt. Die Entscheidung des Verbandsgerichts beschränkt sich auf diese Feststellung.
5. Der Verbandsvorstand kann dem Verbandsgericht Verwaltungsangelegenheiten zur Entscheidung übertragen.
6. Verwaltungsverfahren sind gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

§ 21 Verbindlichkeit von Entscheidungen

Die vom SBFV, SFV sowie vom DFB und dessen anderen Mitgliedsverbänden ausgesprochenen Sperrstrafen sind gegenseitig verbindlich.

V. Verfahrensvorschriften

§ 22 Einleitung von Verfahren

1. Die Einleitung von Verfahren erfolgt aufgrund einer Meldung, eines Antrages oder eines Einspruchs. Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden.
2. Antragsberechtigt ist jeder unmittelbar beteiligte Verbandsverein oder das zuständige Verbandsorgan.
3. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, gemäß § 21 SRO alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge und Vorkommnisse zu melden.

§ 23 Anhörung von Betroffenen

Vor Urteilsfällung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Platzverweisen, fehlendem Nachweis der Spielberechtigung und sonstigen Vorkommnissen, die dem betroffenen Verein aus dem Schiedsrichterbericht bekannt geworden sind, ist das zuständige Rechtsorgan nicht verpflichtet, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern. Der betroffene Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Schiedsrichterberichts zum Vorfall äußern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird das Urteil ohne Anhörung erlassen. Auf die Rechtsfolgen gemäß § 14 Ziff. 2 wird hingewiesen.

§ 24 Besorgnis der Befangenheit

1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn nachweislich ein Grund vorliegt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt.
2. Der Ablehnungsantrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden des geltend gemachten Ablehnungsgrundes vor Abschluss der Ermittlungen durch die Kontrollstelle oder des Verfahrens vor dem jeweiligen Spruchkörper zu stellen. Nach Zustellung einer anfechtbaren Entscheidung ist ein Ablehnungsantrag unzulässig.
3. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet das jeweilige Rechtsorgan durch Beschluss ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds, nach Vorliegen einer schriftlichen Stellungnahme des abgelehnten Mitgliedes. Ist das wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnte Rechtsorgan ein Einzelrichter, entscheidet dessen jeweiliger Stellvertreter. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn das abgelehnte Mitglied selbst einen Ablehnungsgrund annimmt.
4. Gegen den Beschluss, der dem Antrag nicht stattgibt, ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen, der abschließend entscheidet. Über einen Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 25 Vertretungsrecht vor Rechtsinstanzen, Akteneinsicht

1. Die Vertretung eines Betroffenen ist nur durch Vorstandsmitglieder seines Vereins und bevollmächtigte Rechtsanwälte zulässig. Die Kosten einer solchen Vertretung gelten nicht als notwendige Auslagen des Verfahrens, sie sind deshalb nicht erstattungsfähig. Verbandsmitarbeiter können keine Vereine vertreten. Einem Verbandsmitarbeiter ist es nicht gestattet, in anhängigen Verfahren für Betroffene Schriftsätze anzufertigen, Rechtsmittel einzulegen oder Gnadengesuche zu stellen. Verstöße hiergegen haben zur Folge, dass etwaige Anträge oder Eingaben als nicht gestellt gelten.
2. Akteneinsicht darf den Vereinen oder deren bevollmächtigten Rechtsanwälten nur auf deren Antrag hin nur nach Maßgabe des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans gewährt werden. Dieser bestimmt Zeit und Ort. Interner Schriftverkehr des Rechtsorgans und etwaige Abstimmungsergebnisse sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen.
3. Dem Verbandspräsidenten, dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsauschusses sowie dem Leiter der Kontrollstelle ist auf Verlangen nach Abschluss jeder Instanz Akteneinsicht zu gewähren.
4. Über die Versendung von Akten der Rechtsorgane an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige berechtigte Dritte entscheidet ausschließlich der Verbandspräsident. Entsprechende Herausgabeverlangen sind vom zuständigen Rechtsorgan unter Anschluss der Akten dem Präsidenten vorzulegen.

§ 26 Verfahrensarten

1. Die Entscheidung der Rechtsorgane erfolgt im schriftlichen Verfahren oder aufgrund einer mündlichen Verhandlung.

2. Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet das in der Sache zuständige Rechtsorgan. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens können die Kosten der mündlichen Verhandlung dem antragstellenden Verein auferlegt werden.

§ 26a Einstweilige Verfügungen

1. Der Vorsitzende des zuständigen Spruchorgans ist berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere bei schwerwiegenden Sportverfehlungen einen Spieler für alle Fußballspiele vorläufig zu sperren. Die Berechtigung nach Satz 1 gilt auch für einstweilige Verfügungen durch den zuständigen Einzelrichter. Einen Antrag gemäß Satz 1 kann auch der Leiter der Kontrollstelle im Rahmen seiner Zuständigkeit stellen.
2. Gegen den Erlass oder die Ablehnung einer einstweiligen Verfügung nach Ziffer 1 kann binnen einer Woche die Entscheidung der Spruchkammer beantragt werden. Diese entscheidet endgültig und im schriftlichen Verfahren. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Sofern die Entscheidung gegen den Erlass oder die Ablehnung einer einstweiligen Verfügung gemäß Ziffer 1 durch den Vorsitzenden des Verbandsgericht beantragt wird, gilt Ziffer 2 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung durch das Verbandsgericht in der Besetzung gemäß § 5 Ziffer 2 RuVO getroffen wird.

§ 27 Mündliche Verhandlung

1. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind grundsätzlich nicht öffentlich. Jedoch kann im Einzelfall eine öffentliche Verhandlung angesetzt werden. Bei nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Vorsitzende den Zutritt einzelner Personen gestatten. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind in jedem Fall berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen.
2. Der Vorsitzende des Spruchorgans bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind neben den Betroffenen auch Zeugen und Sachverständige. Ladungen erfolgen schriftlich. Die Frist zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss drei Tage betragen. Die Beteiligten können auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
3. Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden. Ist die Partei ohne erkennbares Verschulden ausgeblieben, so ist die Verkündung des Urteils auszusetzen. Der dann anzusetzende Verkündungstermin ist der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Verkündung erfolgt nicht, wenn innerhalb einer Woche nach Zustellung des Briefes die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und daraufhin auf ihren Antrag erneut die mündliche Verhandlung angeordnet wird. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Vom Rechtsorgan geladene Zeugen und Personen, deren persönliches Erscheinen angeordnet wurde, sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Bei unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben kann gegen sie eine Ordnungsstrafe bis zu € 100,00 verhängt werden. Außerdem können ihnen die Kosten, die durch ihre Säumnis entstehen, auferlegt werden.
5. Beschuldigte, Zeugen und Vereinsvertreter, die sich in einem Verfahren ungebührlich verhalten, können ebenfalls mit Ordnungsstrafen bis zu € 100,00 belegt werden.
6. Der Vorsitzende des Rechtsorgans bestimmt den Gang der Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum.
7. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

§ 27a Mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

1. Der Vorsitzende des zuständigen Spruchorgans kann anordnen, dass die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung (insbesondere Videokonferenz) durchgeführt wird.

2. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Betroffenen im Wege der Bild- und Tonübertragung (insbesondere Videokonferenz durchgeführt wird.
3. Ziffer 1 und 2 gelten auch für mündliche Verhandlungen vor dem zuständigen Einzelrichter.
4. Entscheidungen nach Ziffer 1,2 und 3 sind unanfechtbar.

§ 28 Beweisaufnahme

1. Art und Umfang der Beweisaufnahme wird vom Vorsitzenden des Rechtsorgans bestimmt. Die Betroffenen können die Vernehmung bestimmter Zeugen beantragen. Hierbei ist anzugeben, zu welchem Beweisthema die Zeugen gehört werden sollen. Im Verfahren nach der Disziplinarordnung ist einem solchen Antrag stattzugeben. Ehrenworte und eidesstattliche Versicherungen sind nicht zulässig.
2. Es gelten folgende Beweisregeln:
   a) für Vorgänge, die der Schiedsrichter selbst beobachtet hat, ist seine Aussage grundsätzlich maßgebend,
   b) für Vorgänge, die der Schiedsrichter nicht beobachtet hat, ist die Aussage von beauftragten Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachtern sowie neutralen Ausschussmitgliedern und Verbandsmitarbeitern grundsätzlich maßgebend,
   c) neben den Zeugen gemäß Ziffer 2 a) und b) sind auch andere Zeugen zugelassen.
3. Videoaufzeichnungen und Lichtbilder können ergänzend herangezogen werden, insbesondere zur Strafzumessung. Die Beweisregeln nach Ziffer 2 bleiben davon unberührt. In begründeten Ausnahmefällen können Videoaufzeichnungen und Lichtbilder zur alleinigen Grundlage einer Entscheidung gemacht werden, wenn keine Zeugen zur Verfügung stehen und eine Manipulation der Videoaufzeichnungen oder Lichtbilder ausgeschlossen erscheint.
4. Soweit der Schiedsrichter einen Vorgang im Rahmen seiner Strafgewalt wahrgenommen und regeltechnisch beurteilt hat, ist diese Bewertung bindend und kann nicht durch andere Beweismittel angegriffen werden (Tatsachenentscheidung), insbesondere kann ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) als solcher nicht angegriffen werden.

§ 29 Schlussvorträge

Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten der Betroffene und sein Vertreter Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

§ 30 Urteil, Beendigung eines Verfahrens

1. Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen durch Urteil oder Beschluss. Die Urteilsberatung ist geheim. Der jüngste Beisitzer stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Die Mitglieder der Rechtsorgane haben über das Abstimmungsergebnis Stillschweigen zu bewahren.
2. Ein aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangenes Urteil kann nach der Beratung in öffentlicher Sitzung verkündet oder den Beteiligten zugestellt werden. Spruch-/Kammerurteile müssen den Beteiligten mit Begründung und, mit Ausnahme der Entscheidungen des Verbandsgerichts, mit Rechtsmittelbelehrung, die übrigen Urteile oder Beschlüsse mit Bezeichnung der verhängten Strafbestimmung und Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. Die Ausfertigung und Zustellung der Urteile und Beschlüsse erfolgt ausschließlich in Textform und digital per E-Mail in das elektronische SBFV-Postfach des jeweiligen Vereins.
3. Zustellungsempfänger der Entscheidung der Rechtsorgane sind nur die unmittelbar betroffenen Vereine. Ihnen obliegt die weitere Unterrichtung ihrer Mitglieder. Bei Entscheidungen von besonderem öffentlichem Interesse erfolgt eine Pressemitteilung. Im überbezirklichen Spielbetrieb erfolgt die Mitteilung durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verbandsspiel-, Verbandsfrauen- bzw. Verbandsjugendausschusses. In den Bezirken erfolgt die Mitteilung durch die jeweiligen Bezirkspressewarte in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksvorsitzenden.
4. Die Einstellung eines Verfahrens erfolgt durch Beschluss. Die Einstellung eines beim zuständigen Rechtsorgan anhängigen Verfahrens unter Beteiligung der Kontrollstelle bedarf der Zustimmung der Kontrollstelle.

§ 31 Kostenfolge und -tragung

1. Jedes Urteil hat eine Kostenentscheidung zu enthalten. Kosten der Rechtsvertretung werden nicht erstattet.
2. Wird einer Berufung oder einem Einspruch nicht stattgegeben, so verfällt die Rechtsmittelgebühr. Bei teilweisem Erfolg hat das Rechtsorgan nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und welcher Teilbetrag der Gebühr zurückerstattet wird.
3. Eine Anrechnung verfallener Gebühren auf die Verfahrenskosten ist nicht zulässig.
4. Erfolgt in einem Verfahren, das durch eine Anzeige eines Vereins oder eines Mitglieds eines Vereins eingeleitet wurde, ein Freispruch, so hat der Anzeiger die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn die

Anzeige leichtfertig gestellt wurde. Von dem Anzeigenden kann das Rechtsorgan einen Kostenvorschuss verlangen.

§ 32 Aktenablage

Die Akten der Rechtsorgane verbleiben mindestens fünf Jahre bei dem Organ, welches das letzte Urteil gefällt hat.

VI. Strafen gegen Vereine

§ 33 Nichtantreten zu einem vom Verband angesetzten Spiel oder Turnier oder Zurückziehung einer Mannschaft

1.
   a) Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel auf Bezirksebene (ohne Bezirksliga) oder das Nichtantreten zu einem Turnier wird mit einer Geldstrafe von € 150,00 bis € 800,00 (Jugend: € 100,00 bis € 800,00) geahndet. Außerdem ist diesem Verein das Spiel als verloren zu werten. Darüber hinaus kann der Verein auf Antrag des geschädigten Vereins verpflichtet werden, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 500,00 für Spiele auf Verbandsebene (Herren und Frauen) bzw. € 250,00 für Spiele auf Bezirksebene (Herren) zu leisten. Ausgenommen vom pauschalen Schadensersatz sind Spiele der Frauen auf Bezirksebene und Jugend. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der Zivilrechtsweg bleibt geschädigten Vereinen offen.
   b) Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel unter Beteiligung der Bezirksliga wird mit einer Geldstrafe von mindestens € 200,00 bis € 800,00 (Jugend: € 150,00 bis € 800,00) geahndet.
   c) Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel unter Beteiligung der Landesliga oder Verbandsliga wird mit einer Geldstrafe von mindestens € 250,00 bis € 800,00 (Jugend: € 200,00 bis € 800,00) geahndet.
2. Tritt der Gastverein nicht an, muss er das Rückspiel auf dem Platz des Gegners austragen, es sei denn, dass der begünstigte Verein die Austragung des Rückspiels beim Gegner wünscht.
3. Zieht ein Verein eine Mannschaft nach Einstellung der verbindlichen Terminliste ins DFBnet zurück, wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 500,00 (Jugend: € 50,00 bis € 500,00) bestraft.

§ 34 Verzicht auf die Austragung eines vom Verband angesetzten Spiels oder Turniers

1. Verzichtet ein Verein auf die Austragung eines vom Verband angesetzten Spiels oder Turniers, so kann die Mindeststrafe gemäß § 33 Ziffer 1 a) auf € 100,00 (Jugend: € 75,00) ermäßigt werden. Im Falle des § 33 Ziffer 1 b) beträgt die Mindeststrafe dann € 150,00 (Jugend: € 100,00), im Falle des § 33 Ziffer 1 c) € 200,00 (Jugend: € 150,00). Im Übrigen gelten die Rechtsfolgen des Nichtantretens zu einem Verbandsspiel mit der Maßgabe, dass beim Rückspiel der jeweilige Platzverein die Schiedsrichterkosten zu tragen hat.
2. Ein Verzicht im Sinne von Ziffer 1 dieser Vorschrift liegt nur dann vor, wenn er so rechtzeitig erklärt wird, dass der spielbereite Verein und der Schiedsrichter nicht zum Spielort anreisen.

§ 34a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr

1. Tritt eine Mannschaft drei Mal nicht an, so ist sie vom weiteren Spielverkehr auszuschließen. Der Verzicht gemäß § 34 steht dem Nichtantreten § 33 gleich.
2. In diesem Fall werden die bisher ausgetragenen Spiele der ausgeschlossenen Mannschaft aus der Wertung gestrichen. Sie gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

§ 34b Nichtgestellung von Jugendmannschaften

Verstößt ein Verein gegen die Vorgaben aus § 40 Ziffer 1a der
Spielordnung, wird die klassenhöchste Aktivmannschaft zum Beginn der neuen Spielzeit mit einem Abzug von 6 Punkten bestraft.

§ 35 Nichtantreten zu einem Freundschaftsspiel

1. Das Nichtantreten zu einem Freundschaftsspiel oder Vereinsturnier wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 200,00 geahndet.
2. Außerdem kann der Verein vom zuständigen Rechtsorgan auf Antrag des geschädigten Vereins zur Austragung des Spiels zu einem anderen Zeitpunkt innerhalb bestimmter Frist verurteilt werden. Der Antrag ist binnen drei Monaten zu stellen.

§ 36 Weigerung zur Austragung eines Freundschaftsspieles

Steht bei einem Verbandsspiel kein anerkannter neutraler Schiedsrichter zur Verfügung und können sich die Vereine auf eine andere Person als Schiedsrichter nicht einigen, ist der Verein, der sich trotz Verlangens des anderen Vereins weigert, ein Freundschaftsspiel auszutragen, mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 100,00 zu belegen.

§ 37 Fehlen des Nachweises der Spielberechtigung oder des Lichtbildes im DFBnet, Verstoß gegen die Pflichten aus § 16 Ziffer 1.4 SpO

1. Das Fehlen des Nachweises der Spielberechtigung oder eines Lichtbildes im DFBnet wird mit einer Geldstrafe von € 10,00 geahndet.
2. Bei Fehlen von mehr als fünf Nachweisen der Spielberechtigung oder mehr als fünf Lichtbilder beträgt die Höchststrafe € 50,00.
3. Erteilt ein Verein die Informationen auch nicht nach Berechnung der Gebühr und Festsetzung einer weiteren Frist durch die Geschäftsstelle gemäß § 16 Ziffer 1.4 SpO, wird er mit einer Geldstrafe von € 30,00 bis € 50,00 bestraft.

§ 38 Einsatz eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers

1. Der Einsatz eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 200,00 geahndet.
2. Außerdem ist bei Pflichtspielen dem Gegner das Spiel als gewonnen und dem Verein, der den nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten oder gesperrten Spieler eingesetzt hat als verloren zu werten. In den Fällen des § 11 b SpO kann die Geldstrafe entfallen.

§ 39 Einsatz eines Spielers unter falschem Namen

1. Setzt ein Verein einen Spieler unter falschem Namen ein, wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 250,00 bestraft.
2. Außerdem wird das Verbandsspiel dem Gegner als gewonnen und dem Verein, der den Spieler unter falschem Namen eingesetzt hat, als verloren gewertet.

§ 39a Haftung der Vereine

1. Vereine sind für das Verhalten Ihrer Spieler, Trainer, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich, ohne, dass es auf ein Verschulden des Vereins ankommt.
2. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Bereich des Sportgeländes (Stadionbereich) vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt.

§ 40 Vernachlässigung der Platzordnung oder mangelnder Schutz für Schiedsrichter und Gegner

1. Die Vernachlässigung der Platzordnung gemäß § 36a SpO sowie der mangelnde Schutz für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder Gegner wird mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 500,00 geahndet.
2. In schweren Fällen kann außerdem auf Platz- oder Spielsperre sowie Spielaustragung unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.
3. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
4. Verstöße gegen § 36 a Ziffer 1.4. SpO werden mit Geldstrafe von € 25,00 - € 250,00 geahndet.

§ 41 Ausschreitungen

1. Ein Verein, dessen Spieler, Trainer, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen Ausschreitungen auf eigenem oder fremdem Platz verursachen,

insbesondere durch das Abbrennen von Pyrotechnik jeglicher Art, wird mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 1.000,00 bestraft.

2. Außerdem kann auf Platzverbot, Platz- oder Spielsperre sowie Spielaustragung unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.
3. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

§ 42 Spielabbruch

1. Ein Verein, dessen Spieler, Trainer, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer oder durch weiter Personen einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 1.000,00 bestraft.
2. Außerdem ist dem Verein das Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen zu werten.
3. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur eine der in Ziffer 1 genannten Personen den Abbruch durch ihr Verhalten verschuldet hat. Haben in Ziffer 1 genannten Personen beider Mannschaften den Spielabbruch verursacht, wird das Spiel beiden Mannschaften als verloren gewertet.
4. Der Verein, dem der Spielabbruch als verschuldet zugerechnet wird, ist dem anderen Verein zum Ersatz des diesem durch den Abbruch entstandenen Schaden verpflichtet. Die Höhe des Schadensersatzes wird vom zuständigen Rechtsorgan auf Antrag des geschädigten Vereins bis zum Betrag von € 1.000,00 festgesetzt.
5. Außerdem kann auf Platz- oder Spielsperre sowie Spielaustragung unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.
6. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
7. Kann ein Spiel aufgrund wetterbedingter Einflüsse nicht zu Ende gespielt werden, worüber alleine der Schiedsrichter durch unanfechtbare Tatsachenentscheidung vor Ort entscheidet, ist das Spiel vom zuständigen Staffelleiter neu anzusetzen (§ 46 Ziffer 6 SpO).

§ 43 Fortsetzung eines abgebrochenen Spiels

1. Wird auf Veranlassung eines Vereins ein vom Schiedsrichter abgebrochenes Spiel fortgesetzt, so wird dieser mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 100,00 bestraft.
2. Das gleiche gilt im Falle von § 46 Ziffer 4 Satz 3 SpO.

§ 44 Nichtausfüllen oder nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichtsbogens

1. Das Nichtausfüllen oder das nicht ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielberichtsbogens durch den Verein wird mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 50,00 bestraft.
2. Stellt ein Heimverein einen Computer mit Internetanschluss und Drucker trotz ausreichender telekommunikationstechnischer Versorgung nicht zur Verfügung, ermöglicht er dem Schiedsrichter und dem Gastverein hierzu keinen Zugang, gibt ein Verein die Mannschaftsaufstellung nicht ordnungsgemäß in den DFB-Net online Spielbericht ein oder verzögert dessen Freigabe, wird er mit einer Geldstrafe bis € 100,00 bestraft.
3. Außerdem kann dem Verein das Spiel gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet werden.

§ 45 Nicht- oder verspätete Fertigstellung oder Absendung des Spielberichts

1. Die Nichtfertigstellung oder verspätete Fertigstellung oder Absendung des Online-Spielberichts im Falle des § 55 Ziffer 6 SpO wird mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 50,00 geahndet.
2. Außerdem kann dem Verein das Spiel gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet werden

§ 46 Nichtabgabe einer Meldung oder Abgabe einer falschen Meldung

1. Die nicht rechtzeitige oder falsche Mitteilung des Spielergebnisses wird mit einer Geldstrafe von € 5,00 bestraft.
2. Bewahrt ein Verein bei Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen nicht für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren auf oder legt er auf Anforderung die vorgenannten Unterlagen nicht dem SBFV vor, wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bestraft. Außerdem ist das Spielrecht rückwirkend einzuziehen.

Bei mehr als fünf Beanstandungen pro Überprüfung beträgt die Höchststrafe € 500,00.

3. Die Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins oder Abgabe einer Falschmeldung wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet.
4. Im letzteren Fall kann in besonders schweren Fällen eine Vereinssperre bis zu 2 Monaten verhängt werden.

§ 47 Fälschen von Spielerlisten oder sonstigen Unterlagen

1. Die Fälschung von Spielerlisten oder sonstigen Unterlagen wird mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 250,00 geahndet.
2. In schweren Fällen kann neben der Geldstrafe auch auf eine Vereinssperre von 2 bis 6 Monaten erkannt werden.

§ 48 Erwirken einer Spielverlegung durch unrichtige Angaben

1. Erwirkt ein Verein eine Spielverlegung durch unrichtige Angaben, wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 250,00 bestraft.
2. Außerdem wird dem Verein gemäß § 46 Ziffer 2 a) SpO das Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet.
3. Haben beide Vereine eine Spielverlegung durch unrichtige Angaben erwirkt oder eigenmächtig ein Spiel verlegt, können beide Vereine mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 250,00 bestraft werden. In diesen Fällen ist das Spiel beiden Vereinen gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO als verloren zu werten.

§ 49 Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau oder ungenügende Gerätebereitstellung

1. Nicht rechtzeitige Anforderung eines Platzbeauftragten nach § 44 a Ziffer 4 SpO, nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau, ungenügende Gerätebereitstellung sowie nicht rechtzeitige Mitteilung eines Spielortwechsels werden mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 geahndet.
2. Bei hierdurch verursachtem Ausfall eines Verbandsspiels gilt dieses für den vergehenden Verein als verloren und für den Gegner als gewonnen gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO.

§ 50 Fehlen von Platzordnern, vereinseigener Schiedsrichterassistenten oder geeigneter Vorkehrungen zur Leistung Erster Hilfe

Das Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Platzordnern, vereinseigener Schiedsrichterassistenten oder geeigneter Vorkehrungen zur Leistung Erster Hilfe wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet.

§ 51 Fehlen oder Verweigern einer zumutbaren Wasch- oder Umkleidemöglichkeit

Das Fehlen oder Verweigern einer zumutbaren Wasch- oder Umkleidemöglichkeit für den Gastverein oder den Schiedsrichter wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet.

§ 52 Spielen in nicht ordnungsgemäßer Kleidung

1. Tritt eine Mannschaft nicht in einheitlicher Kleidung zu einem Spiel an, unterscheidet sich die Kleidung des Torhüters nicht von der Kleidung der übrigen Spieler oder sind die Trikots der Mannschaft nicht mit unterschiedlichen Rückennummern gekennzeichnet, wird der Verein mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 75,00 bestraft.
2. Tritt ein Verein zu Spielen ohne Rückennummern an, wird er mit einer Geldstrafe von € 20,00 belegt.
3. Tritt bei Spielen der überbezirklichen Ligen ein Verein nicht in der Spielkleidung (Farbe) an, die im Anschriftenverzeichnis veröffentlicht ist, wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 150,00 belegt. Gleichermaßen wird ein Platzverein in den bezirklichen Spielklassen bestraft, der nicht für eine andersfarbige Spielkleidung sorgt.
4. Bei hierdurch verursachtem Ausfall eines Verbandsspiels gilt dieses für den vergehenden Verein als verloren und für den Gegner als gewonnen gemäß § 46 Ziffer 2 b SpO.
5. Trägt der Spielführer keine Armbinde, wird dessen Verein mit einer Geldstrafe von € 15,00 bestraft.
6. Treten ein oder mehrere Spieler zu einem Spiel ohne Schienbeinschoner an, wird der Verein mit einer Geldstrafe von jeweils € 25,00 bestraft.

§ 53 (entfallen)

§ 54 Spielen mit unzulässiger Werbung
Das Spielen mit unzulässiger Werbung wird mit einer von € 50,00 bis € 150,00 bestraft.

§ 55 (entfallen)

§ 56 Spielen gegen Nichtverbandsvereine des DFB und angeordnetem Spielverbot
Spielt ein Verein gegen einen Nichtverbandsverein des DFB, so wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 belegt. Vereine, die bei angeordnetem Spielverbot spielen, werden mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 belegt.

§ 57 Spielen gegen ausländische Mannschaften ohne Genehmigung
Das Spielen gegen ausländische Mannschaften ohne Genehmigung wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft.

§ 58 Spielen als gesperrter Verein
Das Spielen als gesperrter Verein wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 250,00 sowie einer weiteren Vereinssperre bis zu 6 Monaten geahndet.

§ 59 Nicht oder nicht rechtzeitige Anforderung eines Schiedsrichters oder Nichtanzeige eines Freundschaftsspiels
1. Die Nichtanforderung oder nicht rechtzeitige Anforderung eines Schiedsrichters zu einem Freundschaftsspiel oder Turnier wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 75,00 geahndet.
2. Ebenso wird die Nichtanzeige eines Freundschaftsspiels oder Turniers bestraft.

§ 60 Durchführung von Turnieren
Veranstaltet ein Verein ein Turnier gemäß § 39 a Ziffer 1 SpO ohne Genehmigung, so wird er mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 150,00 belegt.

§ 61 Nichtteilnahme an Tagungen
Vereine, die einer von den zuständigen Verbandsinstanzen angesetzten Tagung fernbleiben, werden mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 bestraft.

§ 62 Nichtabstellen eines Spielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen
1. Die Verhinderung der Teilnahme eines Spielers an Auswahlspielen oder Lehrgängen wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 150,00 geahndet.
2. Außerdem kann im Wiederholungsfalle eine Spielsperre bis zu 6 Monaten verhängt werden.

§ 63 Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder verbandsschädigendes Verhalten
1. Die nicht rechtzeitige Anzeige der Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet.
2. In schwereren Fällen kann der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

§ 64 Bildung illegaler Interessengemeinschaften
Wer illegale Interessengemeinschaften bildet, wird mit einer Vereinssperre von 2 bis 6 Monaten belegt.

§ 65 Betätigung oder Beschäftigung von Nichtvereinsmitgliedern
Überträgt der Verein Vereinsämter an Personen, die nicht Mitglied des Vereines sind oder beschäftigt er Personen als Trainer bzw. Übungsleiter, die nicht Mitglied des Vereines sind, wird er mit einer Strafe von € 25,00 bis € 250,00 belegt.

§ 66 Verstöße gegen Ausführungsbestimmungen
Verstöße gegen Ausführungsbestimmungen des Verbandes werden mit Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 geahndet.

§ 67 Verstöße gegen § 44 a SpO
Verstößt ein Verein gegen die Bestimmungen des § 44 a SpO, wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 150,00 bestraft. Außerdem kann auf Spielverlust erkannt werden.

§ 68 Verstöße gegen Vertragsspielerbestimmungen
1. Ein Verein, der sich seinen Verpflichtungen aus einem rechtsgültig abgeschlossenen Vertragsspielervertrag unberechtigt entzieht oder zu entziehen versucht oder der eine aus einem solchen Vertrag geschuldete fällige Ausbildungs- oder sonstige Entschädigung nicht, oder nur teilweise oder schuldhaft verspätet zahlt, wird mit einer Geldstrafe von € 250,00 bis € 1.000,00 belegt.
   Setzt ein Verein vor Aufnahme von Verhandlungen mit einem Vertragsspieler dessen Verein nicht schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis, so wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 250,00 bestraft.
2. Ein Verein, der die ihm gemäß §§ 8, 10 und 22 SpO obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe von € 100,00 bis € 400,00 belegt, bei Verstößen gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Absatz 2 SpO oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Ziffer 2 SpO mit Geldstrafe nicht unter € 250,00.
3. Wird die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Absatz 2 SpO nicht fristgerecht und gegenüber der Geschäftsstelle erfüllt, ruht die ursprüngliche erteilte Spielerlaubnis vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung der Verpflichtung. Kommt ein Verein seiner Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Absatz 2 SpO nicht bis spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch die Mitwirkung des Vertragsspielers betroffenen Staffel nach, sind sämtliche Pflichtspiele, in denen der Vertragsspieler eingesetzt worden ist, als verloren und für den jeweiligen Gegner als gewonnen zu werten.

§ 68 a Zuwendungen bei Vereinswechsel
Das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Amateurs zu einem anderen Verein oder von dem zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen ist unsportlich und wird mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 500,00 bestraft.

§ 68 b Verstöße gegen die Rahmenbedingungen für Regionalliga und Oberliga
1. Einem Verein, der gegen § 12 SpO oder die Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberliga verstößt, wird gemäß § 46 Ziffer 2b SpO das Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet.
2. Außerdem kann er mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,00 und mit Punktabzug bestraft werden.

§ 68 c Doping
Hat in einem Spiel hat ein gedopter Spieler mitgewirkt, so ist das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler eingesetzt hatte, gemäß § 46 Ziff. 1 a) als verloren und für den Gegner als gewonnen zu werten.

VII. Strafen gegen Spieler

§ 69 Spielen ohne Spielberechtigung
1. Ein Spieler, der ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung an einem Spiel teilnimmt, obwohl er deren Fehlen gekannt hat oder hätte erkennen müssen, kann mit einer Spielsperre bis zu 16 Pflichtspielen oder 6 Monaten bestraft werden.
2. Ein Spieler, der in einer in Konkurrenz spielenden niederen Mannschaft entgegen § 11 b SpO eingesetzt wird, ist nicht nach Ziffer 1 zu bestrafen.

§ 69 a Doping
Für die Strafbarkeit von Dopingvergehen von Spielern gelten die §§ 8a-8g der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 70 Spielen während einer Sperre
1. Nimmt ein Spieler an Spielen während einer gegen ihn laufenden Sperre einschließlich Vorsperre teil, wird er mit einer weiteren Spielsperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt.
2. Wird ein gesperrter Spieler als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder Platzordner eingesetzt, so

wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 belegt.

§ 71 Teilnahme unter falschen Personalien
Nimmt ein Spieler vorsätzlich oder grob fahrlässig an einem Spiel unter falschen Personalien teil, wird er mit einer Spielsperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt.

§ 72 Beantragen einer Spielgenehmigung für mehrere Vereine oder vorzeitige Vertragsverhandlungen
1. Ein Spieler, der eine Spielgenehmigung für mehrere Vereine beantragt, wird mit einer Sperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt.
2. Ebenso wird bestraft, wer als Vertragsspieler mit mehreren Vereinen Verträge abschließt.
3. Wer als Vertragsspieler mit einem anderen Verein einen Vertrag abschließt, wird mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 250,- bestraft, sofern sein Vertrag mit dem bisherigen Verein nicht abgelaufen ist oder nicht in den folgenden 6 Monaten ablaufen wird.

§ 73 Unsportliches Verhalten
Unsportliches Verhalten wird mit einer Spielsperre von 1 bis 10 Pflichtspielen oder einer Woche bis drei Monaten bestraft. Sofern das Vergehen nicht mit einem endgültigen Feldverweis geahndet wurde, kann auch auf eine Geldstrafe von € 25,00 bis € 250,00 erkannt werden.

§ 73 a Manipulation durch Spieler
1. Wer es als Spieler unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspieles und/oder den sportlichen Wettbewerb durch unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig und wird mit einer Spielsperre von 12 bis 72 Pflichtspielen oder 4 Monaten bis 36 Monaten bestraft.
2. Dies gilt nicht, wenn durch die Verletzung einer Fußballregel beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem ausschließlich ein spielbezogener sportlicher Vorteil angestrebt wird. Die Möglichkeit einer Bestrafung nach anderen Bestimmungen bleibt in diesen Fällen unberührt.

§ 74 Gefährliches Spiel
1. Ein Spieler, der gegen seinen Gegenspieler gefährlich spielt, ist mit einer Spielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 2 Monaten zu belegen.
2. Gefährlich spielt, wer im Kampf um den Ball die notwendige Sorgfalt nicht beachtet.

§ 75 Bedrohung oder Beleidigung
Bedrohung oder Beleidigung des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, des Gegners, des Mitspielers oder der sonst am Spiel Beteiligten wird mit einer Sperre von 2 bis 32 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 12 Monaten bestraft.

§ 75 a Diskriminierung durch Spieler
Wer als Spieler die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Spielsperre von 6 bis 24 Pflichtspielen oder 6 Wochen bis 9 Monate bestraft. Zusätzlich werden ein Platzverbot und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt. Bei einem Verstoß gegen das Platzverbot wird er mit einer weiteren Spielsperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt.

§ 76 Rohes Spiel
1. Ein Spieler, der gegen seinen Gegenspieler roh spielt, ist mit einer Spielsperre von 4 bis 12 Pflichtspielen oder 1 bis 4 Monaten zu belegen.
2. Roh spielt, wer im Kampf um den Ball in rücksichtslosem Einsatz den Gegner verletzt oder gefährdet.

§ 77 Nachtreten
1. Nachtreten im Anschluss an den Kampf um den Ball wird mit einer Spielsperre von 4 bis 16 Pflichtspielen oder 1 bis 6 Monaten bestraft.
2. Ebenso wird ein Torwart bestraft, der nach einer Abwehr oder nach Aufnahme des Balles einen ihn

angreifenden Gegner wegstößt.

§ 78 Tätlichkeit gegen Zuschauer, Gegenspieler, Schiedsrichter und andere Beteiligte

1. Ein Spieler, der gegen Zuschauer, am Spiel Beteiligte oder Gegenspieler tätlich wird, ist mit einer Spielsperre von 6 bis 56 Pflichtspielen oder 1½ bis 24 Monaten zu belegen.
2. Begeht der Spieler eine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter oder anerkannte Schiedsrichterassistenten, so ist auf eine Spielsperre von 12 bis 72 Pflichtspielen oder 4 bis 36 Monaten oder auf Dauer zu erkennen.
3. Eine Tätlichkeit begeht, wer den Gegner, ohne im Kampf um den Ball zu sein, tätlich angreift oder beim Kampf um den Ball den Gegner absichtlich verletzt oder zu Fall bringt, ohne selbst den Ball spielen zu wollen. Eine Tätlichkeit ist auch anzunehmen, wenn Zuschauer, am Spiel Beteiligte, Schiedsrichter oder anerkannte Schiedsrichterassistenten tätlich angegriffen werden. Ebenfalls als Tätlichkeit ist das Spucken anzusehen.

§ 79 Widersetzen gegen Anordnungen des Schiedsrichters

1. Ein Spieler, der sich den Anordnungen des Schiedsrichters widersetzt, wird mit einer Sperre von 2 bis 16 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 6 Monaten bestraft.
2. Dasselbe gilt, wenn der Spielführer während oder nach dem Spiel dem Schiedsrichter gegenüber Auskünfte verweigert oder falsche Auskünfte gibt.
3. Sofern das Vergehen nicht mit einem endgültigen Feldverweis geahndet wurde, kann auch auf eine Geldstrafe von € 25,00 bis € 250,00 erkannt werden.

§ 80 Verschulden eines Spielabbruchs

Verschuldet ein Spieler durch sein Verhalten einen Spielabbruch, so ist er mit einer Spielsperre von 4 bis 20 Pflichtspielen oder 1 bis 8 Monaten zu belegen.

§ 81 Handspiel

Wird ein Spieler wegen Handspiels oder mehrfachen Handspiels endgültig des Feldes verwiesen, wird er mit einer Spielsperre bis zu 2 Pflichtspielen oder ½ Monat bestraft.

§ 82 Unerlaubtes Spielfeldverlassen

Verlässt ein Spieler das Spielfeld ohne Genehmigung des Schiedsrichters (Unfall oder Verletzung ausgeschlossen) so wird er mit einer Spielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 2 Monaten oder mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 belegt.

§ 83 (entfallen)

§ 84 Fernbleiben von Auswahlspielen und Vorbereitungslehrgängen

Ein Spieler, der ohne rechtzeitige und triftige Entschuldigung zu Auswahlspielen des Verbandes nicht antritt oder an Vorbereitungslehrgängen nicht teilnimmt, wird entsprechend § 50 d Ziffer 2 SpO bestraft.

§ 85 Verfehlungen vor oder nach dem Spiel oder eines nicht am Spiel mitwirkenden Spielers

Die vorgesehenen Spielsperren treffen gleichermaßen Spieler, die vor oder nach dem Spiel oder auch als nicht anerkannter Schiedsrichterassistent oder Zuschauer sich eines der bezeichneten Vergehen schuldig gemacht haben.

§ 86 Provokationsklausel, minderschwerer Fall; Juniorenspielbetrieb; Tateinheit / Tatmehrheit

1. Wenn gegen den Spieler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder liegen die Voraussetzungen eines minderschweren Falles in den §§ 74 - 79 vor, so kann die Strafe bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindeststrafe herabgesetzt werden.
2. Sperr- und Geldstrafen gegen Juniorenspieler können bei der Sperre auf die Hälfte und bei Geldstrafen auf ein Drittel ermäßigt werden.
3. Hat jemand mehrere Taten, die gleichzeitig abgeurteilt werden, begangen und dadurch mehrere Strafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt, die durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet wird. Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Tatbestände oder denselben Tatbestand mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt. Sind mehrere Tatbestände verletzt, so wird die Strafe nach demjenigen bestimmt, der die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Tatbestände es zulassen.

§ 86 a Sperre nach Pflichtspielen

1. Sperren werden grundsätzlich nach Pflichtspielen (§ 10 Ziffer 1.2 der Spielordnung) und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Zeitablauf bemessen. Zeitsperren gelten für alle Mannschaften eines Vereins und auch für Freundschaftsspiele (§ 10 Ziffer 1.2 der Spielordnung).
2. Die Ableistung von Spielsperren erfolgt in den Pflichtspielen der Mannschaft, in der das Vergehen begangen wurde. Die Sperre gilt nur bei einem tatsächlich ausgetragenen Pflichtspiel als abgeleistet. Bis zur vollständigen Ableistung gilt die Sperre für sämtliche Pflicht- und Freundschaftsspiele eines Vereins.
3. Die Sperren können in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Teilnahme an Pflichtspielen beschränkt werden.
4. Wechselt ein Spieler den Verein, während er für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gesperrt ist, berechnet sich die Dauer der noch zu verbüßenden Sperrstrafe ab Erteilung des Spielrechts nach den Pflichtspielen der Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der höchsten Spielklasse der jeweiligen Altersklasse. § 16 Ziffer 1.2 der Spielordnung bleibt unberührt.

VIII. Strafen gegen Schiedsrichter und -assistenten

§ 87 Nichtantreten

1. Das Nichtantreten eines ordnungsgemäß zur Leitung eines Spiels eingeteilten Schiedsrichters oder anerkannten Schiedsrichterassistenten ohne stichhaltigen Grund wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft.
2. Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten, die dreimal zu Spielen nicht antreten, können mit einer befristeten Sperre von bis zu drei Monaten bestraft oder von der Schiedsrichterliste gestrichen werden.

§ 88 Unterlassen der Prüfung der Spielberechtigung

Das Unterlassen der Prüfung der Spielberechtigung wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 geahndet.

§ 89 Nichtfertigstellung oder Nichteinsendung oder verspätete Einsendung des Spielberichts oder Meldung

1. Stellt der Schiedsrichter den Online-Spielbericht nicht nach Maßgabe des § 21 Ziffer 3 SRO fertig oder sendet ihn nicht unverzüglich ab, wird er mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 50,00 bestraft. Ebenso wird die Nichteinsendung oder die gemäß § 21 Ziffer 3 SRO verspätete Einsendung des Papier-Spielberichts oder einer Meldung geahndet.
2. Ist der Spielbericht unvollständig ausgefüllt, so wird der Schiedsrichter mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 25,00 bestraft.

§ 90 Nicht ordnungsgemäße Berichterstattung über Spiele

1. Die nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung eines Schiedsrichters über Vorfälle in einem von ihm geleiteten Spiel wird mit Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet. Ebenso wird bestraft, wer trotz entsprechender Aufforderung durch das zuständige Rechtsorgan keine oder eine unzureichende Stellungnahme abgibt.
2. In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung eines des Feldes verwiesenen Spielers oder falscher Berichterstattung kann auf befristete Sperre bis zu 3 Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 91 Unsportliches Verhalten durch Schiedsrichter oder -assistenten

Unsportliches Verhalten von Schiedsrichtern oder -assistenten wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 75,00 geahndet.

§ 91 a Manipulation durch Schiedsrichter

Wer es als Schiedsrichter unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspieles und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung

einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig und ist von der Schiedsrichterliste zu streichen.

§ 92 Beleidigung durch Schiedsrichter oder -assistenten
Beleidigungen durch Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten werden mit Geldstrafen von € 50,00 bis € 150,00 oder einer befristeten Sperre bis zu 3 Monaten geahndet. In schweren Fällen kann auch auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 92 a Diskriminierung durch Schiedsrichter oder -assistenten
Wer als Schiedsrichter oder -assistent die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer befristeten Sperre von bis zu drei Monate oder Streichung von der Schiedsrichterliste bestraft. Zusätzlich werden ein Platzverbot und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt.

§ 93 Tätlichkeiten durch Schiedsrichter oder -assistenten
1. Tätlichkeiten von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterassistenten werden mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 250,00 bestraft.
2. Außerdem ist auf befristete Sperre bis zu 3 Monaten oder Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen.

§ 94 Verfehlungen eines nicht amtierenden Schiedsrichters
Verfehlungen von Schiedsrichtern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend oder als Platzordner tätig sind, werden entsprechend §§ 91, 92 und 93 geahndet.

§ 95 Leitung eines Spiels ohne Auftrag oder Genehmigung
Schiedsrichter, die ein Freundschaftsspiel ohne Auftrag oder Genehmigung durch die zuständige Schiedsrichterinstanz leiten, werden mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 25,00 belegt.

§ 96 Fortsetzung eines von einem Schiedsrichter abgebrochenen Spiels
Wird ein Spiel, das von einem Schiedsrichter abgebrochen ist, von ihm oder durch einen anderen Schiedsrichter fortgesetzt, so wird dieser mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft.

§ 97 Unrichtige Spesenabrechnung und Missbrauch des Schiedsrichterausweises
1. Überschreitet der Schiedsrichter bei seiner Abrechnung die Spesensätze, so wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft. Außerdem ist er zur Rückzahlung des zu viel erhobenen Betrages verpflichtet.
2. Missbraucht ein Schiedsrichter seinen Schiedsrichterausweis oder ermöglicht er den Missbrauch wird er mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 100,00 bestraft.
3. Im Wiederholungsfall kann auf befristete Sperre bis zu 3 Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 98 Streichung
1. Wird gegen einen Schiedsrichter ein Verfahren bei einer Rechtsinstanz anhängig, so ist diese berechtigt, im Urteil unmittelbar eine befristete Sperre von bis zu drei Monaten auszusprechen oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils ist die Sperre oder Streichung durch den jeweiligen Bezirksschiedsrichterausschuss vorzunehmen.
2. Wird ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste gestrichen, so darf er frühestens nach 2 Jahren das Amt des Schiedsrichters wieder ausüben.
3. Wurde ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste gestrichen, entscheidet über die Wiederaufnahme der zuständige BSA. Bei Ablehnung der Wiederaufnahme besteht die Beschwerdemöglichkeit zur Beschwerdekammer des VSA. § 7 Ziffer 4 SRO gilt entsprechend.

IX. Strafen gegen weitere Personen

§ 99 Unsportliches Verhalten

1. Unsportliches Verhalten weiterer Personen insbesondere Trainer, Offiziellen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Mitgliedern, Anhängern, Zuschauern wird mit Geldstrafen von € 25,00 bis € 2.000,00 bestraft. Zusätzlich kann ein Platzverbot von einem ½ Monat bis 6 Monaten ausgesprochen werden. Jeder Verstoß gegen das Platzverbot wird mit einer Geldstrafe nicht unter € 100,00 bestraft.
2. Handelt es sich um einen Trainer, so kann gegen ihn ein befristetes Verbot bis 24 Monaten (höchstens 3 Monate bei A-Lizenzinhabern **oder höher**) zur Ausübung der Trainertätigkeit ausgesprochen oder sofern er im Besitz der C- und B-Lizenz ist, durch das Sportgericht der Verbands- und Landesligen, auf deren Entzug auf Dauer erkannt werden.
3. Nichtlizenzierten Trainern, Betreuern und Vereinsmitgliedern kann die Ausübung von Vereinsämtern bis zu 24 Monate untersagt werden. **Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Betroffene nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, den von ihm zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gerecht zu werden.**
4. Wer als Spieler mit Sperren nach dem VII. Abschnitt (Strafen gegen Spieler) belegt ist, darf während der Dauer der Sperre auch nicht als Trainer oder in sonstiger Funktion an Spielen teilnehmen, die vom Verband angesetzt sind. Trainer, gegen die ein befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit nach Ziffer 2 ausgesprochen worden ist, dürfen auch nicht als Spieler an Spielen teilnehmen, die vom Verband angesetzt sind. Verstöße werden nach Ziffer 1 bis 3 sanktioniert.

§ 99 a Diskriminierung durch weitere Personen

1. Wer als Trainer, Offizieller, Mitglied oder Anhänger die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion oder, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € bestraft. **Darüber hinaus können Trainer, Offizielle oder Mitglieder gemäß § 99 Ziffer 2 und 3 entsprechend bestraft werden.**
2. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle, Mitglieder und/oder Spieler) desselben Vereins gegen Nr. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Spielverlust ausgesprochen werden.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 1 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere Platzverbote, Platzsperren, Aberkennung von Punkten oder ein Spielverlust ausgesprochen werden.

   Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 99 b Manipulation durch Trainer und Funktionsträger

1. Wer es als Trainer oder Funktionsträger unternimmt, auf den Verlauf und / oder das Ergebnis eines Fußballspieles und / oder den sportlichen Wettbewerb durch unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig und ist mit einer Geldstrafe von € 150,00 bis € 2.000,00 zu bestrafen.
2. Darüber hinaus können in schwereren Fällen ein Trainer gemäß § 99 Ziffer 2 und ein Funktionsträger gemäß § 100 Ziffer 2 entsprechend bestraft werden.

§ 100 Verstöße gegen Amtspflichten oder unsportliches Verhalten

1. Mitglieder von Verbandsorganen, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen oder sich in Ausübung ihres Amtes sonst unsportlich verhalten, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe bis zu € 250,00 bestraft.
2. In schwereren Fällen kann auf Amtsenthebung auf Zeit oder Dauer oder auf zeitweilige oder dauernde

Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Vereins- oder Verbandsämter erkannt werden.

3. Der Verbandspräsident ist von der Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu unterrichten.

X. Schlussbestimmungen

§ 101 Falsche Zeugenaussage in Sportgerichtsverfahren

1. Wer in einem Sportgerichtsverfahren als Zeuge vorsätzlich falsch aussagt, wird mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 250,00 bestraft. Handelt es sich um einen Spieler, ist anstelle einer Geldstrafe auf eine Sperre von 3 bis 6 Monaten zu erkennen.
2. Bei fahrlässiger Falschaussage ist auf eine Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 zu erkennen.

§ 102 Rückfall

Wer sich innerhalb zwei Jahre nach rechtskräftiger Bestrafung wegen desselben oder eines gleichartigen Vergehens erneut schuldig macht, gilt als rückfällig. In diesen Fällen kann eine angemessene Strafverschärfung vorgenommen werden.

§ 103 Bewährung

1. Sperren gegen Spieler, Spiel- und Platzsperren gegen Vereine, Platzverbote gegen Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen sowie Geldstrafen oder Geldbußen können ganz oder nach teilweiser Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt werden. Im Anwendungsbereich des § 102 kommt eine Aussetzung zur Bewährung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Bei Feldverweisen kann eine Aussetzung der Sperre gegen Spieler zur Bewährung nur dergestalt erfolgen, dass eine Mindestsperre von einem Pflichtspiel bzw. einer Woche erhalten bleibt.
2. Wird während der Bewährungsfrist eine weitere sportrechtliche Verfehlung begangen, so kann das zuständige Rechtsorgan von Amts wegen grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe anordnen. Diese kann gegebenenfalls mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden. Ein Widerruf der Bewährung ist auch dann möglich, wenn ein Verein gegen eine Auflage gemäß § 103 a, die in Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgelegt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgerecht nachgewiesen hat. Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens sechs Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann in Verfahren gegen Vereine gegebenenfalls eine Auflage gemäß § 103 a abgeändert oder neu erlassen werden.
3. Eine Aussetzung soll mit geeigneten Auflagen verbunden werden. Auflagen sind geeignet, wenn sie in einem Zusammenhang zum Anlass der Bestrafung stehen, beispielsweise die Teilnahme an Seminaren oder Kursen zur Bekämpfung von Aggressionen bei Tätlichkeiten oder Ausschreitungen.
4. Die Dauer der Bewährung ist zu befristen. Die Frist soll zwischen 3 und 24 Monaten betragen.

§ 103 a Auflagen

1. Die Rechtsorgane können in den bei ihnen anhängigen sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine Auflagen erteilen. Die Kontrollstelle kann ebenfalls einen dahingehenden Antrag stellen. Auflagen können neben einer Strafe, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch erteilt werden.
2. Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Verein binnen einer vom zuständigen Rechtsorgan festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen. Auflagenverstöße können mit einer Strafe gemäß § 54 Ziff. 2 Satzung geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.

§ 104 Haftung

Für Zahlungen der gegen einen Spieler, einen Schiedsrichter, einen Trainer, einen Betreuer, ein Vereinsmitglied oder einen Anhänger verhängten Geldstrafen und Kosten haftet dessen Verein.